

**Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oberursel (Taunus)
über aggressives und organisiertes Betteln, wildes Zelten und Nächtigen,
Lärmbelästigung durch Straßenmusik sowie wildes Plakatieren, Beschriften,
Bemalen und Besprühen**

Aufgrund der §§ 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 14.09.2006 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus).
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind:
 - a. gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b. öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Verbot aggressiven und organisierten Bettelns

Es ist verboten, durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen zu betteln (aggressives Betteln) oder beim Betteln mit anderen Personen so zusammenzuwirken, dass eine Vielzahl von Fußgängern mehreren Bettlern ausweichen muss (organisiertes Betteln).

§ 3

Verbot wilden Zeltens und Nächtigens

- (1) Es ist verboten, an oder auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften zu übernachten oder auf solchen Straßen und Anlagen zu zelten.
- (2) Dies gilt nicht, wenn es sich um eine einzelne Übernachtung zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit der das Fahrzeug führenden Person handelt oder wenn der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) das Zelten oder Übernachten ausdrücklich erlaubt hat.

§ 4

Verbot der Lärmbelästigung durch Straßenmusik

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen im Bereich zwischen den Straßen Feldbergstraße, Liebfrauenstraße, Oberhöchstadter Straße, Korfstraße, Korfplatz, Strackgasse, Marktplatz und Eppsteiner Straße länger als 30 Minuten an einem Standort oder in Hörweite dieses Standortes zu musizieren, falls der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) dies nicht ausdrücklich erlaubt hat.
- (2) Es ist auch verboten, an einem Standort im genannten Bereich zu musizieren, wenn am selben Tag dort eine andere Person bereits mindestens 30 Minuten musiziert hat.

§ 5

Verbot wilden Plakatierens, Beschriftens, Bemalens und Besprühens

- (1) Es ist verboten, auf und an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z. B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln) anzubringen oder anbringen zu lassen, wenn der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) dies nicht ausdrücklich erlaubt hat.
- (2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an privaten baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, wenn sie von der öffentlichen Straße oder öffentlichen Anlage eingesehen werden können und wenn sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.
- (3) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat diese Personen zuvor über die Verbote der Abs. 1 und 2 zu belehren.
- (4) Wer gegen die Verbote der Abs. 1 und 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat, Anschlag oder Werbemittel aufgeführten Veranstalter.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen bettelt oder beim Betteln mit anderen Personen so zusammenwirkt, dass eine Vielzahl von Fußgängern mehreren Bettlern ausweichen muss;
 2. entgegen § 3 an oder auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften übernachtet oder auf solchen Straßen oder Anlagen zeltet;
 3. entgegen § 4 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen im Bereich zwischen den Straßen Feldbergstraße, Liebfrauenstraße, Oberhöchstadter Straße, Korfstraße, Korfplatz, Strackgasse, Marktplatz und Eppsteiner Straße länger als 30 Minuten an einem Standort oder in Hörweite dieses Standortes musiziert;
 4. entgegen § 5 Abs. 1 auf und an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, oder Werbemittel anbringt oder anbringen lässt;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel an privaten baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt;
 6. entgegen § 5 Abs. 3 die Belehrung über die Verbote des wilden Plakatierens, Beschriftens, Bemalens und Besprühens nach § 5 Abs. 1 und 2 unterlässt;
 7. entgegen § 5 Abs. 4 die unverzügliche Beseitigung der Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Oberursel (Taunus) als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen auf und an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen der Stadt Oberursel (Taunus) vom 22.02.2001 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 15.09.2006

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Amtlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 19.09.2006